

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5263-01	Termin 04.12.2019	Bezirksvertretung Alt- Oberhausen		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
04.12.2019	Bezirksvertretung Alt-Oberhausen		B		

Beratungsgegenstand

Stadterneuerungsprojekt "Soziale Stadt Oberhausen Brückenschlag"

Hier: Beschluss der Richtlinie der Stadt Oberhausen über die Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds nach Nr. 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 für das Stadterneuerungsprojekt "Soziale Stadt Oberhausen Brückenschlag"

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung Alt-Oberhausen beschließt die als Anlage beigefügte Richtlinie der Stadt Oberhausen über die Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds nach Nr. 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 für das Stadterneuerungsprojekt "Soziale Stadt Oberhausen Brückenschlag".

Bereichsleiter Bereich 5-1		Dezernent Dezernat 0	
Mollerus Datum 15.11.2019		Gülden-zopf Datum 18.11.2019	
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5263-01	Termin 04.12.2019	Bezirksvertretung Alt- Oberhausen
-----------------------------	--	------------------------------	--

Bezug

Drucksache Nr. B/16/2190-01, Ratsbeschluss vom 19.12.2016 über das Integrierte Handlungskonzept und Festlegung des Programmgebietes „Soziale Stadt Brückenschlag (Oberhausen-Innenstadt/Lirich)“.

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒ [X]

ja ☐ []

b) Sonstige

Begründung

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2016 auf der Grundlage des § 171e BauGB das „Integrierte Handlungskonzept sowie das städtebauliche Programmgebiet „Soziale Stadt Oberhausen Brückenschlag“ beschlossen.

Die Fördermaßnahme Verfügungsfonds nach Ziffer Nr. 14 ist ein neues Förderinstrument für das Projektgebiet Oberhausen Brückenschlag. In dem Projektgebiet Oberhausen Osterfeld konnten jedoch schon positive Erfahrungen gesammelt werden.

Mit Hilfe des Verfügungsfonds sollen insbesondere lokalen Akteuren, also sowohl Privatpersonen als auch sonstigen Institutionen, Einrichtungen und Unternehmen des Stadterneuerungsgebietes Mittel zur Verfügung gestellt werden. Mittel- bis langfristig sollen mit der Durchführung der Maßnahmen auch die Verbesserung des Stadtbildes und die Gestaltung des öffentlichen Raumes erreicht werden. Schließlich sollen mit Hilfe des Verfügungsfonds die Identifikation der lokalen Akteure mit und die Verantwortung für ihren Stadtteil gestärkt werden. Sie müssen dem Allgemeinwohl dienen und einen Nutzen für die zentralen Standorte und Versorgungsbereiche, insbesondere für den zentralen Bereich der Innenstadt von Alt-Oberhausen erwarten lassen.

Antragsteller können für ihr Projekt Mittel für zweckgebundene Honorar-, Sach- und Nebenkosten (z.B. Vergütungen für Dienstleistungen, Anschaffung von Sachgütern) sowie Investitionsgüter (für die Projektdurchführung erforderliche Sachgüter oder Gebrauchsutensilien), in einem Umfang ab 200,01 EUR (brutto) und im Regelfall bis max. 5.000,00 EUR (brutto), in begründeten Einzelfällen auch oberhalb dieser Wertgrenze beantragen. Der Fonds finanziert sich anteilig aus privaten und öffentlichen Mitteln, d.h., die beantragten Maßnahmen werden mindestens zu 50% aus privaten und höchstens zu 50% aus öffentlichen Mitteln finanziert. Fördermittel können nur gewährt werden, wenn die notwendigen privaten Mittel in den Verfügungsfonds eingezahlt oder verbindlich in Aussicht gestellt wurden und es die Haushaltslage der Stadt Oberhausen sowie die in Aussicht gestellten Landes- bzw. Bundeszuschüsse zulassen.

Der Verfügungsfonds wird durch das Stadtteilmanagement Brückenschlag verwaltet und es begleitet, berät und betreut die Antragstellenden bzw. die Antragstellung.

Über die Vergabe der Mittel entscheidet abschließend der Beirat „Soziale Stadt Oberhausen Brückenschlag“ als verantwortliche Stelle i.S.v. Ziffer 14 FRL Stadterneuerung 2008 nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage einer gemeindlichen Richtlinie und einer verwaltungsinternen Vorprüfung (bzw. Vorprüfung durch das Stadtteilmanagement). In dieser Richtlinie ist mindestens die Art, der finanzielle Umfang und der Verwendungszweck der Mittel des

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5263-01	Termin 04.12.2019	Bezirksvertretung Alt- Oberhausen
-----------------------------	--	------------------------------	--

50 Verfügungsfonds zu regeln und die verantwortliche Stelle, die die zweckentsprechende
51 Mittelverwendung prüft und bestätigt, zu benennen. Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung der
52 Stadt Oberhausen die in der Anlage zur Beschlussfassung beigefügte Richtlinie erarbeitet.

53 Die Richtlinie der Stadt Oberhausen über die Vergabe von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds
54 tritt nach Beschluss der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen sowie erfolgter Zustimmung der
55 Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

56
57

58 **Anlage**

59 Richtlinie der Stadt Oberhausen über die Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds nach
60 Nr. 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 für das Stadterneuerungsprojekt "Soziale Stadt
61 Oberhausen Brückenschlag".

Richtlinie

Verfügungsfonds Nr. 14

Oberhausen Brückenschlag

**Richtlinie der Stadt Oberhausen zur Vergabe von Fördermitteln aus dem
Verfügungsfonds nach Nr. 14 Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes
NRW 2008 im Stadterneuerungsgebiet
„Soziale Stadt Oberhausen Brückenschlag“**

Präambel

Die Stadt Oberhausen richtet im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Soziale Stadt Oberhausen Brückenschlag“ mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland innerhalb des Stadterneuerungsgebietes Brückenschlag einen Verfügungsfonds zur Aufwertung und Attraktivierung zentraler Standorte und Versorgungsbereiche insbesondere der Innenstadt Alt-Oberhausen ein.

Die Bezirksvertretung Alt-Oberhausen hat in der Sitzung am 04.12.2019 diese Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds nach Nr. 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes NRW 2008 im Stadterneuerungsgebiet „Soziale Stadt Oberhausen Brückenschlag“ beschlossen.

Der Verfügungsfonds dient dem Zweck, die Teilhabe engagierter Akteure und die aktive Mitwirkung der Bewohnerschaft zu stärken, private Finanzressourcen zu aktivieren und dadurch die Vitalisierung, vor allem der Innenstadt Alt-Oberhausen, sowie die Gestaltung des öffentlichen Raumes im Projektgebiet zu unterstützen. Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel können dabei flexibel und lokal angepasst eingesetzt werden.

1. Fördergrundsätze und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Verfügungsfonds werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinien Stadterneuerung NRW 2008) und dieser Richtlinie gewährt.
- (2) Die Gewährung von Finanzmitteln ist eine freiwillige Leistung der Stadt Oberhausen und des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Programmgebietes „Soziale Stadt Oberhausen Brückenschlag“. Ein Rechtsanspruch der Antragssteller auf Förderung besteht nicht.
- (3) Der Verfügungsfonds finanziert sich anteilig aus privaten und öffentlichen Mitteln. Die beantragten Maßnahmen werden mindestens zu 50% aus privaten Mitteln und höchstens zu 50% aus öffentlichen Mitteln finanziert. Fördermittel können nur gewährt werden, wenn die notwendigen privaten Mittel in den Verfügungsfonds eingezahlt oder verbindlich in Aussicht gestellt wurden und es die Haushaltslage der Stadt Oberhausen sowie die in Aussicht gestellten Landeszuschüsse zulassen.
- (4) Aus dem Verfügungsfonds werden Projekte bezuschusst, die dem Allgemeinwohl dienen und einen Nutzen für die zentralen Standorte und Versorgungsbereiche insbesondere für die Innenstadt Alt-Oberhausen erwarten lassen. Sie sollen dazu beitragen, das Miteinander unterschiedlicher Akteure zu fördern und die Kooperation der Stadtteilakteure untereinander zu verbessern. Die Förderung einer Maßnahme aus Mitteln des Verfügungsfonds ist unzulässig, wenn die Maßnahme anderweitig aus öffentlichen Mitteln gefördert werden kann.
- (5) Die Stadt Oberhausen verfolgt mit der Gewährung von Mitteln des Verfügungsfonds im Programmgebiet „Soziale Stadt Oberhausen Brückenschlag“ im Wesentlichen folgende Ziele:
 - (5.1) Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzmittel,
 - (5.2) Belebung und Stärkung der Innenstadt Alt-Oberhausens und zentraler Standorte und Versorgungsbereiche innerhalb des Programmgebietes,
 - (5.3) Aufwertung des Stadtbildes,
 - (5.4) Qualitative Gestaltung des öffentlichen Raumes,
 - (5.5) Stärkung des Einzelhandels-, Gastronomie- und Dienstleistungsstandortes,
 - (5.6) Qualitätssicherung und Aufwertung des Wohn- und Arbeitsumfeldes,
 - (5.7) Stärkung der Themen Gesundheit und Ökologie,
 - (5.8) Schaffung von Identität und Imagebildung,
 - (5.9) Stärkung der Stadtteilkultur,
 - (5.10) Öffentlichkeitsarbeit.
- (6) Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches mit finanziellen Zuwendungen sowohl öffentlicher als auch privater Mittel gewährt werden. Der Teil der

Finanzmittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen gewährt werden.

- (7) Diese Richtlinie gilt für die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds für Maßnahmen, die innerhalb des vom Rat der Stadt Oberhausen am 16.11.2015 beschlossenen Geltungsbereichs des Programmgebiets „Soziale Stadt Oberhausen Brückenschlag“ (siehe Anlage) durchgeführt werden oder dem Programmgebiet unmittelbar zugutekommen.

2. Fördergegenstand

- (1) Mit Hilfe der finanziellen Mittel des Verfügungsfonds sollen Maßnahmen unterstützt werden, die einen nachweisbaren und nachhaltigen Nutzen für die zentralen Standorte und Versorgungsbereiche generieren und den unter Ziffer 1 aufgeführten Zielen dienen. Die Zuwendung wird für einzelne, sachlich und zeitlich abgegrenzte Fördermaßnahmen gewährt (Projektförderung).
- (2) Maßnahmen im zentralen Bereich der Innenstadt Alt-Oberhausen werden mit Vorrang gefördert (siehe Anlage).
- (3) Gefördert werden können im Zusammenhang mit der Maßnahme stehende
 - (3.1) Projektbezogene Investitionskosten,
 - (3.2) Projektbezogene Sachkosten,
 - (3.3) Projektbezogene Bruttohonorarkosten.
- (4) Nicht förderfähige Maßnahmen sind insbesondere:
 - (4.1) Pflichtaufgaben der Stadt Oberhausen,
 - (4.2) Maßnahmen, die bereits aus anderen Förderprogrammen finanziert wurden oder aus anderen Förderprogrammen finanziert werden könnten,
 - (4.3) Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,
 - (4.4) laufende Betriebs- und Sachkosten des/der Antragstellers/in,
 - (4.5) reguläre Personalkosten des/der Antragstellers/in.

3. Förderbedingungen

- (1) Finanzielle Zuwendungen für die zuvor aufgeführten Maßnahmen werden nur dann gewährt, wenn sie den Fördergrundsätzen dieser Richtlinie entsprechen und die nachfolgenden grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:
 - (1.1) Die Maßnahme wird innerhalb der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs nach Ziffer 1 dieser Richtlinie durchgeführt oder kommt diesem unmittelbar zugute.
 - (1.2) Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.

- (1.3) Die Maßnahme hat einen inhaltlichen Bezug zum räumlichen Geltungsbereich nach Ziffer 1 dieser Richtlinie im Sinne der Stabilisierung, Stärkung und Erneuerung.
- (1.4) Die Maßnahme dient nicht der Gewinnerzielung.
- (2) Darüber hinaus sollten die folgenden Maßnahmeneffekte angestrebt werden:
 - (2.1) Die Maßnahme fördert die Identifikation der Stadtteilbevölkerung mit dem Programmgebiet „Soziale Stadt Oberhausen Brückenschlag“ und wirkt sich positiv auf das Image aus.
 - (2.2) Die Maßnahme bewirkt eine nachweisbare und langfristige Verbesserung des Stadtbildes innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches nach Ziffer 1 dieser Richtlinie.
- (3) Die Förderung bereits etablierter Projekte bzw. Veranstaltungen die wiederholt oder in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden ist in der Regel unzulässig. Kosten für wesentliche Erweiterungen bestehender Projekte können im Einzelfall bewilligt werden.
- (4) Öffentlich-rechtliche Genehmigungen müssen zum Zeitpunkt der Durchführung der Fördermaßnahme vorliegen, soweit diese erforderlich sind. Die Beschaffung der Genehmigungen obliegt dem/der Antragsteller/in.

4. Art und Höhe der Förderung

- (1) Die Fördermittel werden in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- (2) Zuschussfähig sind die als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 2 dieser Richtlinie. Die Förderung ist für die beantragten Maßnahmen zweckgebunden und wirtschaftlich zu verwenden und nach Abschluss der Maßnahme über einen Verwendungsnachweis in qualifizierter Form zu dokumentieren. Gefördert werden kann ausschließlich der unrentierliche Teil der förderfähigen Kosten.
- (3) Der Zuschuss pro Maßnahme ist auf eine Höchstsumme von 5.000 € (brutto) begrenzt. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur auf gesondertem Antrag und wenn die Durchführung der Maßnahme nach mehrheitlichem Beschluss des Vergaberemiums nach Ziffer 6 (1) dieser Richtlinie im besonderen städtischen Interesse in Bezug auf den räumlichen Geltungsbereich nach Ziffer 1 dieser Richtlinie liegt. Die Bagatellgrenze liegt bei 200 € (brutto) Gesamtkosten. Maßnahmen mit Gesamtkosten von unter 200 € (brutto) werden nicht gefördert.

5. Antragstellung

- (1) Der Verfügungsfonds wird durch das Stadtteilmanagement Brückenschlag (folgend: Verwaltung des Verfügungsfonds) verwaltet. Es begleitet, berät und betreut die Antragstellung.
- (2) Für die Antragsstellung ist das Antragsformular zu verwenden und vollständig auszufüllen. Das Antragsformular ist bei der Verwaltung des Verfügungsfonds erhältlich.

- (3) Der Zuwendungsantrag muss eine detaillierte Kostenaufstellung enthalten. Es ist darzulegen, ob und wenn ja welche sonstigen öffentlichen Mittel beantragt werden / beantragt worden sind und ob weitere Spenden in die Finanzierung einfließen. Voraussichtliche / geplante Einnahmen sind anzuführen und kenntlich zu machen.
- (4) Für Anschaffungen von projektbezogenen Sach- und Investitionsgütern sind vor Antragstellung drei vergleichbare Kostenangebote einzuholen und mit dem Zuwendungsantrag nachzuweisen. Soweit die Einholung von Vergleichsangeboten aufgrund von Besonderheiten der beantragten Fördermaßnahme nicht möglich oder sinnvoll erscheint, ist dies im Zuwendungsantrag gesondert zu begründen.
- (5) Die jeweils gültigen Fristen zur Anmeldung eines Zuwendungsantrages sind zwingend einzuhalten und können bei der Verwaltung des Verfügungsfonds angefragt werden. Vollständige Zuwendungsanträge sollten frühzeitig vor Projektbeginn angemeldet und im Stadtteilbüro Brückenschlag eingereicht werden.
- (6) Der Zuwendungsantrag wird durch die Verwaltung des Verfügungsfonds geprüft und zur Beschlussfassung angemeldet. Die Bearbeitung der Zuwendungsanträge erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs.

6. Bewilligung und Zuwendungsbescheid

- (1) Über die Gewährung der Fördermittel aus dem Verfügungsfonds entscheidet der im Rahmen des Stadterneuerungsprojektes „Soziale Stadt Oberhausen Brückenschlag“ eingerichtete Beirat Brückenschlag (folgend: Beirat) in seinen Sitzungen.
- (2) Die Bewilligungen von Zuwendungen für Fördermaßnahmen dürfen die vorhandenen Haushaltsmittel sowie die durch das Land Nordrhein-Westfalen bewilligten Fördermittel nicht übersteigen.
- (3) Der Beirat entscheidet über den Zuwendungsantrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (Enthaltung werden nicht mitgezählt). Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Antragsteller/innen können in der Beiratssitzung zu der Fördermaßnahme angehört werden.
- (4) In begründeten Einzelfällen können durch den/die Vorsitzende/n und zwei weitere Vertreter/innen des Beirates Dringlichkeitsentscheidungen getroffen werden.
- (5) Ist ein Mitglied des Beirats selbst Antragsteller/in oder an der Beantragung einer Fördermaßnahme beteiligt, ist dieses Mitglied bei der Abstimmung nicht zu beteiligen. Gleiches gilt für Mitglieder, die von einem/einer Antragsteller/in wirtschaftlich abhängig sind.
- (6) Der Beirat kann im Rahmen seiner Entscheidung projektspezifische Auflagen und Ausnahmen aussprechen oder nur einzelne Punkt des Zuwendungsantrages bewilligen.
- (7) Die Bewilligung des Zuwendungsantrages erfolgt nach der Beschlussfassung des Beirates durch den zuständigen Bereich der Fachverwaltung der Stadt Oberhausen per Zuwendungsbescheid.

- (8) Der Zuwendungsbescheid weist die maximale Höhe der bewilligten Zuwendung für die beantragte Fördermaßnahme aus. Die Zuwendungshöhe kann nachträglich nicht erhöht werden. Soweit Kostensteigerungen bei der beantragten Fördermaßnahme eintreten, muss die Differenz der Gesamtkosten zum bewilligten Zuwendungsbetrag durch den/die Antragsteller/in getragen werden.
- (9) Die Zuwendung wird zweckgebunden für die im Zuwendungsantrag dargestellten Kosten bewilligt. Innerhalb des Zuwendungsantrages nicht dargestellte Kosten sind nachträglich nicht förderfähig. Dem/der Zuwendungsempfänger/in wird gestattet, innerhalb der geförderten Maßnahme Mehrausgaben einzelner Kostenpositionen durch Minderausgaben anderer Kostenpositionen auszugleichen, soweit der Zweck und Gegenstand der Fördermaßnahme nicht wesentlich verändert werden. Die Höhe der Zuwendung bleibt davon unberührt.
- (10) Der Zuwendungsbescheid legt Beginn und Ende der Fördermaßnahme fest. Eine Verlängerung dieser Fristen kann in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag erfolgen. Mit der Fördermaßnahme ist spätestens sechs Monate nach Bewilligung zu beginnen.
- (11) Alle Regelungen des Zuwendungsbescheides sind bindend und bei der Durchführung und Abrechnung der Fördermaßnahmen zwingend zu beachten.

7. Kostenerstattung und Verwendungsnachweis

- (1) Der/die Zuwendungsempfänger/in finanziert die beantragte Fördermaßnahme grundsätzlich vor. Nach Beendigung der Fördermaßnahme werden die entstandenen Kosten geprüft und die sich abschließend ergebenden Zuwendungen durch die Stadt Oberhausen an den/die Zuwendungsempfänger/in ausbezahlt.
- (2) Für die Mittelauszahlung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Fördermaßnahme ein Verwendungsnachweis bei der Verwaltung des Verfügungsfonds einzureichen. Dieser beinhaltet einen kurzen Projektbericht (max. zwei DIN A4-Seiten zzgl. Fotos) sowie die Gesamtabrechnung mit den originalen Rechnungsbelegen und sonstigen Ausgabenbelegen. Zudem sind Belege der erfolgten Öffentlichkeitsarbeit und eine Inventarisierungsliste aller angeschafften Investitionsgüter beizufügen. Es ist nachzuweisen, wofür die bewilligten Zuwendungen eingesetzt worden sind.
- (3) Einnahmen sowie beantragte öffentliche Mittel und Spenden, die in die Finanzierung einfließen, sind mit den Kosten der Fördermaßnahme zu verrechnen und mindern die tatsächliche Förderhöhe. Einbehaltene und/oder nicht gemeldete Einnahmen machen den Zuwendungsbescheid unwirksam.
- (4) Nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Verwaltung des Verfügungsfonds werden alle Unterlagen an den zuständigen Bereich der Fachverwaltung der Stadt Oberhausen zur Mittelauszahlung weitergeleitet. Sind die über den Verwendungsnachweis dargelegten Kosten geringer als der durch Zuwendungsbescheid bewilligte Kostenrahmen, reduziert sich die Zuwendung entsprechend. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung bei Überschreitung des bewilligten Kostenrahmens ist ausgeschlossen.

- (5) Ausnahmsweise können Zuwendungen bei Fördermaßnahmen, die die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Vorfinanzierung durch den/die Antragsteller/in übersteigen, bei entsprechendem Nachweis und auf schriftlichen Antrag als vorzeitige Teilbeträge gewährt und ausbezahlt werden.
- (6) Bei Nichteinhaltung der Frist aus Absatz 2 erlischt die Bewilligung von Zuwendungen.
- (7) Der Zuwendungsbescheid kann vor Beginn, während und nach Abschluss der Fördermaßnahme im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides sowie im Falle eines Nachweises falsch gemachter Angaben widerrufen werden. Zu Unrecht ausbezahlte Zuwendungen werden mit dem Widerruf des Zuwendungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 v.H. über dem Basiszinssatz gemäß EuroEG NW zu verzinsen.

8. Weiterführende verbindliche Vorgaben

- (1) Für investive Maßnahmen, wie Ersteinrichtungen oder bewegliche Gegenstände, ist eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren ab Anschaffungsdatum vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung. Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen Gegenstände frei verfügt werden. Die Zweckbindungsfrist bei investiven Maßnahmen an baulichen Anlagen, wie dauerhafte Veränderungen an Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundstücken, beträgt zehn Jahre.
- (2) Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich angeschaffte Investitionsgüter in dieser Zeit für andere gemeinnützige Fördermaßnahmen und Vorhaben insbesondere im Programmgebiet in geeigneter Form kostenfrei zur Verfügung zu stellen. In Abstimmung mit der Verwaltung des Verfügungsfonds kann für den Verleihvorgang eine angemessene Kautions erhoben werden. Dies ist zu dokumentieren, in getrennter Kasse zu führen und auf Verlangen der Stadt Oberhausen nachzuweisen. Die Verfügbarkeit der Güter ist transparent bekannt zu machen; ggf. bestehende gemeinschaftliche Plattformen sind zu nutzen.
- (3) Zu jeder Fördermaßnahme ist grundsätzlich frühzeitig und in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu leisten und auf die finanzielle Unterstützung durch den Verfügungsfonds der „Sozialen Stadt Brückenschlag“ hinzuweisen.
- (4) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Internet, Broschüren, Faltblätter, Postkarten, Poster, Plakaten, Präsentationen, Hinweisschilder und Ähnliches) sind die „Publizitätsvorschriften zur Städtebauförderung“ zu beachten. Die zu beachtenden Vorschriften und Materialien, z.B. Förderlogos, können bei der Verwaltung des Verfügungsfonds erfragt und angefordert werden.
- (5) Während der Durchführung der Fördermaßnahme sind die Banner „Verfügungsfonds Soziale Stadt Oberhausen Brückenschlag“ gut sichtbar anzubringen. Die Banner sind bei der Verwaltung des Verfügungsfonds erhältlich und können dort unentgeltlich für den Durchführungszeitraum der Fördermaßnahme ausgeliehen werden.

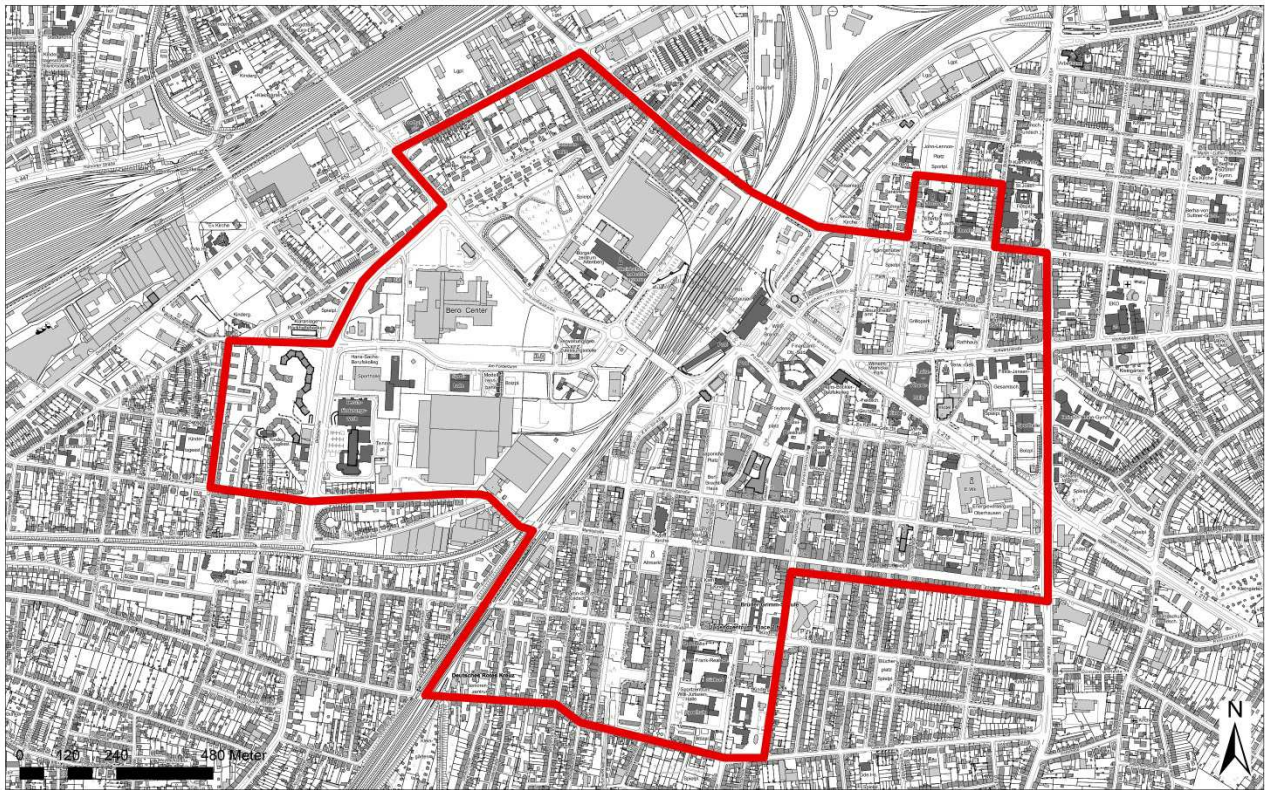
- (6) Der/die Zuwendungsempfänger/in hat den zuständigen städtischen Bediensteten oder den Vertretern des Stadtteilmanagements Brückenschlag bis zum Maßnahmenabschluss jederzeit die Besichtigung der Maßnahme sowie die Einsicht in die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen zu ermöglichen.
- (7) Der/die Zuwendungsempfänger/in hat sämtliche Belege mindestens fünf Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren und bei Bedarf der Stadt Oberhausen vorzulegen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch die Bezirksvertretung Alt-Oberhausen in Kraft.

Anlage zur Richtlinie

Räumlicher Geltungsbereich Programmgebiet „Soziale Stadt Oberhausen Brückenschlag“



Abgrenzung Stadterneuerungsgebiet „Sozial Stadt Oberhausen – Brückenschlag“

entprechend Ratsbeschluss vom 19.12.2016



Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
Dezernat 5 FB 5-1-30
Quartiersplanung
Stand: 31.01.2019
gez. Leve/Th
Maßstab: 1:4000
Grundlage ABK

Vorrangbereich nach Ziffer 2 (2) der RL Verfügungsfonds Nr. 14, Zentrum Innenstadt Alt-Oberhausen

